

ändern; anderenfalls entscheidet über die Einwendungen endgültig der Direktor des Gerichts, zu dem die Buchhaltung gehört. Die Ablehnung einer Ratenzahlung oder einer Stundung ist dagegen nicht mit einem Rechtsmittel anfechtbar. Deshalb genügt insoweit eine *formlose Mitteilung* der Entscheidung des Leiters der Buchhaltung an den Verurteilten (§ 184 Abs. 2).

Der Leiter der Buchhaltung hat ferner sämtliche für die Verwirklichung der Geldstrafe bedeutsamen Fristen (z. B. Verjährungs- und Zahlungsfristen) zu überwachen.

Entzieht sich der Verurteilte seiner Verpflichtung zur Zahlung, hat der Leiter der Buchhaltung das für die Verwirklichung der Geldstrafe zuständige Gericht darüber zu unterrichten. Zugleich hat er mitzuteilen, welche Maßnahmen zur gesellschaftlich-erzieherischen Einwirkung auf den Verurteilten und zur Vollstreckung der Geldstrafe durchgeführt wurden und aus welchen Gründen sie erfolglos blieben.

Umwandlung der Geldstrafe in eine Freiheitsstrafe

Entzieht sich der Verurteilte ganz oder teilweise der Verpflichtung zur Zahlung der Geldstrafe, wird diese in eine Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu einem Jahr umgewandelt (§36 Abs. 3 StGB, §346 StPO). Voraussetzung für die Umwandlung ist, daß Maßnahmen der gesellschaftlich-erzieherischen Einwirkung auf den Verurteilten erfolglos geblieben sind und er versucht hat, auch die Vollstreckung zu verhindern, obwohl er objektiv die Möglichkeit hatte, die Geldstrafe zu bezahlen. Diese Möglichkeit muß der Verurteilte bewußt negiert und sich damit über die Entscheidung des Gerichts hinweggesetzt haben. Hat der Verurteilte vor der Umwandlung die Geldstrafe teilweise bezahlt, ist dies bei der Festsetzung der Höhe der Freiheitsstrafe zu berücksichtigen.

Wurde die Geldstrafe zusätzlich zu einer Verurteilung auf Bewährung ausgesprochen, hat das Gericht auch zu prüfen, ob gemäß § 35 Abs. 4 Ziff. 4 StGB die Voraussetzungen für den Vollzug der angedrohten Freiheitsstrafe vorliegen (§ 25 Abs. 6 der 1. DB/StPO). Wird dies bejaht, sind die Umwandlung der Geldstrafe in eine Freiheitsstrafe

und der Vollzug der angedrohten Freiheitsstrafe in *einer* Entscheidung anzuordnen.

Für die Entscheidung über die Umwandlung der Geldstrafe in eine Freiheitsstrafe ist das Gericht erster Instanz zuständig (§ 357 Abs. 1, §25 Abs. 1 der 1. DB/StPO). Sie kann außer auf Anregung des Leiters der Buchhaltung auch auf Antrag des Staatsanwalts oder von Amts wegen getroffen werden. Liegt ein Antrag oder eine Anregung auf Umwandlung vor, hat der Leiter der Buchhaltung die Maßnahmen zur Verwirklichung der Geldstrafe vorläufig einzustellen (§ 25 Abs. 3 der 1. DB/StPO). Vor der Beschlußfassung hat das Gericht dem Verurteilten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Sofern die erstinstanzliche Hauptverhandlung nicht vor dem Einzelrichter stattfand, entscheidet das Gericht stets unter Mitwirkung von Schöffen. Zur Vorbereitung der Entscheidung kann das Gericht auch eine mündliche Verhandlung durchführen (§ 346).

Der Verurteilte kann auf den Vollzug der Freiheitsstrafe Einfluß nehmen, wenn er nach der Umwandlung freiwillig die Geldstrafe bezahlt (§ 36 Abs. 3 StGB).

Bei der Verkündung oder Zustellung des Beschlusses über die Umwandlung ist der Verurteilte vom Vorsitzenden über diese Möglichkeit zu belehren und darauf hinzuweisen, daß er nach Zahlung der Geldstrafe beim Sekretär des Gerichts unter Vorlage des entsprechenden Beleges anregen kann, die Verwirklichung der Freiheitsstrafe nicht einzuleiten bzw. ihm Strafaufschub zu gewähren. Erfüllt der Verurteilte seine Zahlungsverpflichtung noch vor dem Beginn des Strafvollzugs, hat der Leiter der Buchhaltung das zuständige Gericht unverzüglich hiervon zu informieren. In diesem Falle hat der Sekretär die Verwirklichung der Freiheitsstrafe bis zur Entscheidung des Gerichts nicht einzuleiten bzw. unverzüglich die zuständige Untersuchungshaftanstalt davon zu verständigen, daß noch eine Entscheidung des Gerichts über den Vollzug der Freiheitsstrafe aussteht.

Sieht das Gericht wegen der nachträglichen Zahlung der Geldstrafe von dem Vollzug der Freiheitsstrafe ab, hat es einen entsprechenden Beschluß zu fassen (§ 25 Abs. 4 der 1. DB/StPO) und ihm dem Verurteilten mitzuteilen. Beschließt das Gericht, vom Vollzug der Freiheitsstrafe nicht abzusehen, hat der Vorsitzende dies in den Akten zu vermerken, den Verurteilten und die Buchhaltung von der Entscheidung zu informieren und die Akten dem Sekretär zur Einleitung der Verwirklichung der Freiheitsstrafe zu-